

## **Ergänzungen zur Stellungnahme des Berliner Vollzugsbeirates (BVB) zum StVollzG-Berlin-Referentenentwurf 2015:**

### **I. Grundsätzlich**

**1.:** Der Referenten-Entwurf krankt generell daran, Lebensführungsdetails zu regeln – etwa die Art der Kommunikation mit anderen.

„Draußen“ wäre es absurd, jenseits des Grundgesetzes zu normieren: „Der Bürger hat das Recht, Briefe abzusenden und zu empfangen“ (s. aber § 34 des Entwurfs; oder § 41; u.a.). Dergleichen Formulierungen dienten vor 40 Jahren dazu, aus dem rechtsfreien Raum bis dahin herauszukommen. Heute sind sie nicht nur überflüssig, sondern stigmatisierend. Wenn man eine Selbstverständlichkeit normiert, betont man, dass sie für die davon Betroffenen nicht selbstverständlich ist. (Für manche (Wirbel-)Tiere wird das demnächst wohl auch in Gesetze eingeführt werden, aber dort erscheint es historisch und sachlich nach dem heutigen Stand der Biologie eher gerechtfertigt.)

Die Diskriminierung der Gruppe der Gefangenen wird im Entwurf jetzt sogar noch betont mit der Pflicht zum Tragen von Anstaltskleidung; das ist ein enormer Rückschritt.

Der **Angleichungsgrundsatz** wird prominent hervorgehoben bzw. behauptet (teilweise in der Begründung zum Entwurf manchmal auch etwas rätselhaft ausdrücklich als Begründung benannt), ist aber im vorgenannten Aspekt der Normierung von Selbstverständlichkeiten der Kommunikation und bei Gesamtbetrachtung des Entwurfs kaum in Ansätzen verwirklicht.

Im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz vollkommen unverständlich ist auch die weitere Nichteinbeziehung der Gefangenen in die **gesetzliche Rentenversicherung**. Selbst bei (unterstellter) landesgesetzgeberischer Unzuständigkeit wäre eine Zielvorgabeformulierung im Gesetz sinnvoll, um diese durch nichts gerechtfertigte Einkommensbeschneidung und Altersarmutsförderung endlich anzugehen..

**2.:** Die Einführung der Berücksichtigung von **Opferinteressen** an verschiedenen Stellen (u.a.) des StVollzG-Entwurfs (und der anderen Vollzugsgesetze) ist nicht grundsätzlich abzulehnen, aber in den Formen des Entwurfs problematisch:

- Als Teil der Strafe oder Zusatzstrafe im Strafvollzug wäre die Berücksichtigung von Opferinteressen ohnehin unzulässig (Nebenstrafe!).
- Als Teil, Instrument oder Ziel der Resozialisierungsarbeit ist sie fragwürdig: Dass das oder die Entwicklung von Opferempathie (generell) der Resozialisierung diene, ist empirisch und wissenschaftlich nicht haltbar. (Empathie ist bei fast allen Menschen zu finden: Im Regelfall nämlich (lediglich) als Mitgefühl ausschließlich bezogen auf Familienmitglieder, Gruppenmitglieder, Volksangehörige, etc.. Das Fehlen von Empathie außerhalb dieser möglicherweise aus den Urzeiten stammenden Begrenzungen von Mitgefühl ist auch außerhalb der Haft sehr verbreitet: Etwa „der Deutschen“ gegenüber Flüchtlingen aus Syrien, die schlicht vor dem Tod fliehen und für die es keine Alternative zu Schleppern und der Todesgefahr des Mittelmeers gibt.)
- „Opferinteressen“ werden jedoch grundsätzlich als Sühnemittel / -zeichen oder in deren Kontext benutzt (s. OEG und § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich als Merkmal der *Strafzumessung*))
- Die „Berücksichtigung von Opferinteressen“ im Strafvollzug stellt eine die Resozialisierung eventuell hindernde Überfrachtung des Vollzuges dar.
- Es ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, dass dergleichen zur Einführung erheblicher Restriktionen benutzt werden wird; insbesondere in dem Sinne, dass wer keinen Schadensersatz zahlt, auch keine Lockerungen bekommen wird; Begründungen lassen sich finden; StVKen, die diese gelten lassen, ebenfalls.
- An den jeweiligen Gesetzesorten müsste mindestens genannt sein, welche Opferinteressen jeweils zu berücksichtigen sind (also jedenfalls in keinem Fall Sühne-, Rache- und Schadensausgleichforderungen).

## II. Negativ auffallende Details:

**§ 6 Abs. 1:** ... berechnete Interessen der Opfer von Straftaten ..sind zu berücksichtigen: Was sind berechnete Interessen (hier)???

**§ 6 Abs. 2 – 4:** ähnlich und aus ähnlichen Gründen fragwürdig; was dort steht, ist im Übrigen das Gegenteil von „**Restorative Justice**“ –s. Film Beyond Punishment. Zeigt, wie enorm unter-

schiedlich und enorm differenzierten persönlichen Bedingungen unterworfen die Rezeption von Straftaten auf Opfer und Täterseite ist.

**§§ 7 ff.:** teilweise lobenswert gelöst

§ 9 Abs. 6-7: Es ist dem hilflosen Gefangenen der Beistand eines RA oder einer von ihm bestimmten Vertrauensperson (Anstaltsbeirat?) zu gestatten!

... **Abs. 8:** es fehlt das Wort .. „unverzüglich“ (... auszuhändigen)

**§ 10 Abs. 1 Nr. 19:** Ausgleich von Tatfolgen –ist kritisch zu sehen (s. oben zum Grundsätzlichen)

.... **Abs. 2:** ist m.E. kritisch zu sehen: Es ermöglicht die Begründung, dass dem Gef. keine Lockerungen gewährt werden und er nicht in den Offenen Vollzug kommt, weil er ja so ... behandelt werden müsse; denn weder in § 62 noch sonstwo steht, dass auch im OffVollz Behandlungen –auch SothA- vorgehalten werden müssen! – Nur dann würde es einen akzeptablen Sinn machen, bestimmte Maßnahmen als vorrangig zu bezeichnen.

.... **Abs. 4:** ist möglicherweise zu hinterfragen

**§ 11 und § 12 Abs. 2:** gemeinsame Unterbringung zur medizinischen Behandlung ohne Einschränkungen zulässig ????? – das ist sachlich nicht gerechtfertigt und rekuriert lediglich auf bestehende Bedingungen/Missstände im berliner Vollzug. Auch in öffentlichen Krankenhäusern sind Mehrfachzimmer nicht mehr zivilisationsadäquat (s. Angleichungsgrundsatz).

**§ 13 Abs. 1:** es fehlt, dass dafür auch geeignete Räumlichkeiten zu schaffen/vorzuhalten sind. Überhaupt rekuriert der Entwurf zu sehr auf das Nichtgenügen der Gefangenen statt auf das Nichtgenügen der Gefängnisbedingungen (s. zum OffVollz § 16 Abs. 3)

**§ 14:** gehört thematisch zu § 101

**§ 18 Abs. 4:** Ist dringend überarbeitungsbedürftig, da er eine frühzeitige Behandlung in der SothA verhindert; im Übrigen scheint er auf Vollverbüßung als den frühesten Entlassungszeitpunkt zu rekurrieren; eine Lösung könnte sein, statt auf den Entlassungszeitpunkt an „weitere sinnvolle Behandlungsschritte – etwa die Verlegung in den Offenen Vollzug“ – anzuknüpfen. Auch sonst ist die Frage des zu vermerkenden „**frühesten Entlassungszeitpunktes**“ zu problematisieren: Nach § 57 StGB ist das regelhaft der Zweidrittelzeitpunkt (s. Prüfung von Amts wegen!); nach der Praxis der EWA und des Vollzuges in Berlin ist es die Vollverbüßung.

**§ 19 Abs. 1:** es fehlt nach „Anstalten“: „...des Offenen und des geschlossenen Vollzuges ...“

**§ 25 Abs. 1:** erschließt sich mir auch aus der Begründung (S. 203) nicht ausreichend

**§ 26 Abs. 1:** macht die Personalplanung zum Rechtsfaktor (s. Begründung S. 203-204); das dürfte nicht angemessen, möglicherweise nicht rechtmäßig sein

**§ 28:** s.o. zum Grundsätzlichen

**§ 29:** ist skandalös und hat mit dem Angleichungsgrundsatz nichts zu tun

**§ 29 Abs. 4:** es ist statt des „kann“ ein „hat“ einzufügen

**§ 33 Abs. 1:** 1.: siehe oben Grundsätzliches; 2.: „durch Vermittlung der Anstalt“ ist ein längst überholter Modus und auch angesichts der Sicherheitsbedürfnisse im Vollzug nicht geboten. Die notwendigen Einschränkungen des selbstverständlichen Rechts, zu telefonieren, können auch ohne diesen Vor-Satz ins Gesetz aufgenommen werden. 3.: Die Regelung berücksichtigt nicht Bedingungen a) im OffVollz; b) im Freigang; c) bei Lockerungen, sondern gilt für diese in gleicher Weise; was wohl nicht beabsichtigt ist.

**§ 36 Abs. 3:** Das Zurücksenden von Verteidigerpost ist eine aus Bayern stammende Unsitte, die bislang in Berlin nur teilweise praktiziert wurde. Da bei fehlerhafter Zurücksendung Rechtsnachteile für Mandant und ggfs. Anwalt entstehen, darf die Rücksendung nicht legalisiert werden. Stattdessen hat die JVA die Frage des Mandatsverhältnisses aufzuklären, wenn ein konkreter, vom Gefangenen nicht auszuräumender Missbrauchsverdacht besteht! – wie das in der Regel auch schon bisher gehandhabt wurde.

**§ 38 Abs.1 Nr.6:** Die Regelung scheint aus dem bisherigen, über 40 Jahre alten StVollzG übernommen. Für die Jetztzeit gilt 1.: Das regelmäßige Verbot, z.B. in der Muttersprache zu schreiben, ist eine unzulässige Diskriminierung von Gefangenen mit (freiwilligem oder unfreiwilligem) Migrationshintergrund. Die Muttersprache in Wort und Schrift zu gebrauchen ist Teil der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts, da sie „Heimat geben“ kann und im Zweifel die Sprache ist, in der man sich am besten ausdrücken kann. 2.: Die Eingriffsmöglichkeit („... können angehalten werden ...“) ist nur für begründete Ausnahmefälle zu begründen. 3.: Es widerspricht ohnehin der Besuchsregelung, bei der es seit jeher kein entsprechendes Verbot gibt.

**§ 40:** Sofern zur „Telekommunikation“ auch die über das Internet zu rechnen sei, stellt die Norm eine sehr späte und zu zaghafte Annäherung an den Angleichungsgrundsatz dar.

**§ 41:** Die Regelung ist in der bestehenden Form schon im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz abzulehnen; die Begründung rekurriert wohl wesentlich auf Personalerwägungen hinsichtlich Sicherheitskontrollen; deren Umfang bislang nicht bekannt ist, möglicherweise aber weniger relevant, als die Regelung suggeriert.

Gleichheits- und Subkulturerwägungen erscheinen ebenfalls nicht überzeugend begründend, da der inneranstaltliche Tauschhandel und damit einhergehende (ungewollte) Abhängigkeitsverhältnisse o.ä. durch andere Bedingungen deutlich mehr gefördert werden, als durch Paketsendungen.

**§ 42 Abs. 3:** Die 10-Jahre-Regelung für Lebenslange Gefangene ist in dieser Form unakzeptabel weil **behandlerisch unbegründbar**.

**§ 42 Abs. 4:** Übernimmt eine Klarstellungsformulierung von vor 40-50 Jahren und ist heute nach dem gefestigten Rechtsstand überflüssig.

**§ 43 Abs. 1:** Ist im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz jedenfalls hinsichtlich der Regelbeispiele in Satz 2 als Anspruch und nicht als Möglichkeit zu formulieren.

**§ 44 Satz 2:** 1.: Es ist zu definieren, welchen Belangen Rechnung zu tragen „ist“. 2.: Gerade hier einen Imperativ zu formulieren („ist“), während für die Rechtsinteressen der Gefangenen ein solcher kaum jemals im Gesetz vorkommt (s. vorstehend zu § 43 I), ist nicht angemessen. 3.: Statt „Bei der Ausgestaltung“ kann auch ein schlichtes „Hierbei“ benutzt werden, da „Ausgestaltung“ ein weitergehender Begriff ist, als es Satz 1 der Norm bereits vorgibt.

**§ 45 Abs. 3:** Es ist nicht verständlich, weshalb nicht auch hier die Interessen der Resozialisierung (s. § 10 Abs. 1 Nr. 5-11. Und § 10 Abs. 2 Satz 2) wenigstens berücksichtigt werden *sollten*; denn gerichtliche Terminierungsinteressen sind in der Praxis regelmäßig nicht von Sinnhaftigkeiten und Notwendigkeiten geprägt, die über Resozialisierungsnotwendigkeiten stehen, sondern von traditionellen Autoritätsregeln und individuellen Bedürfnissen der Richter/innen.

**§ 46 Abs. 3:** Die Regelung ist ein überfälliger Fortschritt.

**§§ 50 und 51:** Das generelle Verbot mit Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich des Einbringens und des Besitzes von Gegenständen lässt sich nicht mit dem Angleichungsgrundsatz vereinbaren. Die Formulierung „durch Vermittlung der Anstalt“ ist einerseits nicht mehr zivilisationsgemäß;

andererseits ist sie ein weit größerer Arbeitsbeschaffungsfaktor, als die Kontrolle von wenigen Pakten (s.o.).

**§ 54:** Zur Begrifflichkeit „durch Vermittlung der Anstalt“ siehe vorstehend.

**§ 56:** Die weitestgehende Übernahme 40-50 Jahre alter Gesetzesformulierungen zum Rundfunkempfang erscheint ebenso wenig angemessen, wie die gesetzliche Regelung einer Selbstverständlichkeit (s.o. zu Grundsätzlichem). Stattdessen wären nur Beschränkungsmöglichkeiten / -gründe zu normieren.

**§ 57:** Diese – expressis verbis für alle Arten des Vollzuges – geltende Regelung grundsätzlicher Anstaltskleidungspflicht ist vollkommen verfehlt und widerspricht dem Angleichungsgrundsatz diametral (s.o.). Es gibt keinerlei praktische Erfahrungen, die einen solchen zivilisatorischen Rückschritt sinnvoll erscheinen ließen.

**§ 60:** Die Verpflichtung der JVA, auch kulturelle etc. Angebote bereitzustellen, entspricht dem Angleichungsgrundsatz und ist zu begrüßen.

**§ 61:** Es fehlt die Einbeziehung in die Rentenversicherung.

**§ 62:** Die Vergütungsfortzahlung sollte angesichts der berliner Erfahrungen im Gefangenen-theaterbereich möglicherweise auch für die Teilnahme an Vollzeittheatergruppen u.ä. gelten, wenn diese nach Umfang und sozialpädagogischer Bedeutung Maßnahmen i.S.d. § 10 Abs. 1 StVollzG gleichstehen.

**§ 95:** Es sollte geregelt sein, dass die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen aufzuschieben ist, wenn der Gefangene begründet Rechtsmittel dagegen eingelegt hat. Das ist – auf freiwilliger Basis und entsprechend dem Stand der Rechtsprechung – oft schon Praxis in Berlin.

**§ 97 Abs. 2:** Die Einräumung einer einvernehmlichen Streitbeilegungsmöglichkeit ist eine jedenfalls hier hervorzuhebende positive Regelung!

**§ 101 Abs. 1:** 1.: Es sollte (etwa in Satz 1) klargestellt werden, dass das auch für Anstalten des Offenen Vollzuges gilt. 2.: Ebenfalls in Satz 1 wäre nach „...den unterschiedlichen vollzuglichen ..“ [Anforderungen] einzufügen: „und behandlerischen“, da der Begriff „vollzuglich“ zu sehr mit den organisatorischen Interessen (und Unzulänglichkeiten) der JVA assoziiert ist.

**§ 101 Abs. 3:** M.E. sollten hier auch ausdrücklich *Räume für kulturelle Veranstaltungen* erwähnt sein. Siehe auch oben zu § 60.

**§ 112:** 1.: Die ausdrückliche Regelung zum Berliner Vollzugsbeirat ist ein Fortschritt. 2.: Zu den Inhalten hatte der BVB bereits weitere Vorschläge gemacht, die hier nicht wiederholt werden müssen. 3.: Statt „Die weiteren Mitglieder setzen sich zusammen ...“ wird die Formulierung: „Weitere Mitglieder werden berufen ....“

Ich nehme im Übrigen Bezug auf die weiteren Ausführungen der Stellungnahme vom 18.05.15 des BVB und des BVB-Vorstandes auch zu weiteren Vorschriften des vorliegenden Entwurfs.

Olaf Heischel, 26.05.15